

Gebührensatzung
für die weiterbildenden Online-Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel
Vom 11. Februar 2014

Aufgrund des § 41 Nr. 5 i.V.m. Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Januar 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 11. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an den weiterbildenden Online-Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.A.) werden von der Fachhochschule Kiel Studiengebühren erhoben.
- (2) Für etwaige Zusatzkosten im Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.A.), die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen, etc. entstehen, kommt Fachhochschule Kiel nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Satzungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die viersemestrigen Online-Masterstudiengänge BWL (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.A.) fallen Gebühren in Höhe von 1.920,00 Euro pro Studienhalbjahr an.
- (2) In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten. Sie werden nicht zusätzlich erhoben.
- (3) Die gemäß der zurzeit geltenden Einschreibordnung zu entrichtenden Beiträge und Entgelte sind zusätzlich zu zahlen.
- (4) Über eine Studiendauer von vier Semestern hinaus fallen vom fünften bis einschließlich achten Semester lediglich die Semesterbeiträge und ggf. gemäß Einschreibordnung zu entrichtende Beiträge und Entgelte an.
- (5) Ab dem neunten Semester fallen Gebühren in Höhe von 1.920,00 Euro pro Studienhalbjahr an.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Studiengebühren für die weiterbildenden Online-Masterstudiengänge BWL (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.E.) entstehen mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, d.h. mit der Einschreibung für das 1. Semester bzw. mit der Rückmeldung zu jedem weiteren Semester und können in monatlichen Raten á 320,00 Euro entrichtet werden.

- (3) Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Studienmodule des Studiengangs. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Belegung zusätzlicher Module über die Pflichtmodule hinaus sowie auf die Belegung zu wiederholender Module.
- (4) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule Kiel angegebene Konto zu überweisen. Die Fachhochschule Kiel kann einen Dienstleister mit der Erhebung der Gebühren beauftragen.
- (5) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erstattung, Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt, wenn die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in diesem Fall in voller Höhe erstattet.
- (2) Die Studiengebühren in Höhe von insgesamt 7.680,00 Euro werden auch dann fällig, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudiendauer von vier Studienhalbjahren abgeschlossen wurde.
- (3) Bei Abbruch des Studiums vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres wird die Gebühr für das folgende Studienhalbjahr nicht mehr fällig und – sofern bereits gezahlt – erstattet. Bei Studienabbruch nach dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres bleibt die Gebühr für das angefangene Studienhalbjahr in voller Höhe fällig. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (4) Studierende, die sich externe Leistungen anrechnen lassen können, erhalten einen Erlass in Höhe von 64,00 Euro je angerechneten Leistungspunkt, maximal jedoch in Höhe von 1.920,00 Euro. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam. Wird das Studium vorzeitig beendet, verfällt der Erlass.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Kiel, 11. Februar 2014
Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -
Prof. Dr. Udo Beer